

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 611/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel Tibor F[REDACTED],

F[REDACTED] I[REDACTED], Apt. [REDACTED], N[REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Dr. Baum, Dr. Lang und
Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 27. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, der Kläger habe sich
zur maßgebenden Zeit im persönlichen Lebensbereich nicht
überwiegend der deutschen Sprache bedient. Er schließt das
u.a. daraus, daß der Kläger der deutschen Schriftsprache
völlig unkundig ist. Der Berufungsrichter verwendet diesen
Umstand also nur als Indiz für die früheren Sprachgewohnhei-
ten des Klägers, was rechtlich nicht zu beanstanden ist, und
stellt in Übereinstimmung mit BGH RzW 1970, 503 auf den über-
wiegenden Gebrauch der Sprache im persönlichen Lebensbereich
ab. Das verkennt die Beschwerde.

Mai

Dr. Lang